



Schützenverein Gossau ZH

Statuten

I. Name, Zweck und Zugehörigkeit

Zweck

Art. 01

Der Schützenverein Gossau ZH, gegründet im Jahre 1855, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt die Erhaltung und Förderung der Schiessfertigkeit, sowie die Pflege echter Kameradschaft. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des VBS durch.

Er besteht aus einer 300m-Sektion, einer Pistolensektion, der Sektion Vorderladerschützen Zürcher Oberland und der Sektion Cross-Country & Biathlon Team. Die 4 Teilsektionen werden in den Statuten Sektion/en genannt. Die Sektionen organisieren sich jeweils separat nach einem von der Generalversammlung genehmigten Reglement.

Zugehörigkeit

Art. 02

Der Verein ist Mitglied des Bezirksschützenvereins Hinwil BSVH, des Zürcher Kantonalsschützenverbandes ZKSV, des Schweizerischen Schiesssportverbandes SSV und gehört damit auch der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine USS an. Über weitere Zugehörigkeiten zu Verbänden entscheidet die Generalversammlung.

II. Mitgliedschaft

Mitgliedschaft

Art. 03

Alle in bürgerlichen Ehren und Rechten stehenden Schweizer Bürger und -Bürgerinnen, welche im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden. Das Mindestalter zur Schiessberechtigung richtet sich nach den Vorschriften der entsprechenden Dachverbände. Für Ausländer gelten die Bestimmungen des Amtes für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich.

Gliederung

Art. 04

Der Verein umfasst Aktiv, Passiv, Ehren- und Freimitglieder. Er führt ein Mitgliederverzeichnis.

Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.



Schützenverein Gossau ZH

Statuten

Aktiv-
Mitglieder

Art. 05

Die Aktivmitglieder gliedern sich in A-Mitglieder und B-Mitglieder.

A-Mitglieder sind Schützen, die sich verpflichten, ausser Bundesübungen und Feldschiessen, die von der Sektion angesetzten Übungen und Wettkämpfe nach Möglichkeit zu absolvieren.

B-Mitglieder sind Schützen, die Bundesübungen, Feldschiessen und freie Übungen bestreiten. Bei Abstimmungen über fakultative Schiessanlässe haben sie kein Stimmrecht.

Passiv-
Mitglieder

Art. 06

Passivmitglieder sind alle nichtschiessenden Vereinsmitglieder. Sie haben zu allen Vereinsversammlungen und Vereinsnässen Zutritt. Bei Abstimmungen über Schiessanlässe haben sie kein Stimmrecht.

Ehren-
Mitglieder

Art. 07

Zum Ehrenmitglied können die Sektionen Schützen ernennen, welche sich um die Sektion oder das Schiesswesen im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben. Eine Ehrenmitgliedschaft beschränkt sich nur auf die Sektion, von welcher sie ausgesprochen wurde. Die neu ernannten Ehrenmitglieder werden jeweils an der Generalversammlung bekannt gegeben. Die Ehrenmitglieder besitzen in ihrer Sektion die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind aber in dieser Sektion beitragsfrei.

Ehrenmitglieder, welche vor dem Jahr 2003 ernannt wurden, bleiben in allen drei damaligen Sektionen Ehrenmitglied.

Frei-
Mitglieder

Art. 08

Zum Freimitglied können die Sektionen Schützen ernennen, die der Sektion während 20 Jahren als A-Mitglied angehörten oder ein Vorstandsamt ausüben, ohne zu schießen. (z.B. Kassier, Aktuar etc.). Eine Freimitgliedschaft beschränkt sich nur auf die Sektion, von welcher sie ausgesprochen wurde. Die neu ernannten Freimitglieder werden jeweils an der Generalversammlung bekannt gegeben. Die Freimitglieder besitzen in ihrer Sektion die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind aber in dieser Sektion beitragsfrei.

Eintritt

Art. 09

Der provisorische Beitritt in den Verein kann jederzeit durch die Sektionsvorstände erfolgen. Über die definitive Aufnahme oder Abweisung entscheidet die Generalversammlung.

Austritt

Art. 10

Der Austritt aus der Sektion oder dem Gesamtverein ist dem Obmann oder Präsident schriftlich bis 31. Dezember zuhanden der Generalversammlung einzureichen.



Schützenverein Gossau ZH

Statuten

Ausschluss

Art. 11

Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und Aufsichtsbehörden nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht ankommen, können auf Antrag eines Sektions- oder des Vereins-Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliedschaft einer Sektion oder dem Gesamtverein ausgeschlossen werden.

Eine Anfechtung der Ausschliessung wegen der oben genannten Gründen ist nicht standhaft.

Mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und jegliche Auszahlung des Vereins. Ausgenommen sind private Darlehen an den Verein.



Schützenverein Gossau ZH

Statuten

III. Organisation

Organe

Art. 12

Die Organe des Vereins sind

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevision

Generalver-
sammlung

Art. 13

Die Ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im ersten Quartal statt und erledigt folgende Geschäfte:

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Definitive Aufnahme neuer Mitglieder / Mutationen
4. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
5. Entgegennahme der Jahresberichte der 4 Sektionen
6. Abnahme der Jahres- und Fondsrechnungen / Budgets der 4 Sektionen
7. Festlegung der Jahresbeiträge der 4 Sektionen
8. Beschlussfassung über Anträge
 - a) Vorstand
 - b) Mitglieder gemäss Art. 15 Abs. 2
9. Wahlen:
 - a) der Vorstandsmitglieder
 - b) des Präsidenten
 - c) des Pistolenobmanns
 - d) des Vorderlader-Obmanns
 - e) des Biathlon-Obmanns
 - f) der Revisoren
10. Vorstellung der Jahresprogramme der 4 Sektionen
11. Festlegung der Mietpreise für die Schützenstube
12. Statutenänderung
13. Ehrungen
14. Verschiedenes

Ausser-
ordentliche
GV

Art. 14

Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden:

- a) Auf Beschluss des Vorstandes
- b) Auf Begehren eines Fünftel der Mitglieder
- c) Auf Begehren von zwei Drittel der A-Mitglieder



Schützenverein Gossau ZH

Statuten

Durchführung
der GV

Art. 15

Die Einladung zur Generalversammlung hat 20 Tage vor der Abhaltung durch Inserat oder Zirkulare unter Nennung der Traktanden zu erfolgen.

Anträge an die Generalversammlung müssen mindestens 10 Tage vor deren Abhaltung schriftlich und begründet dem Vorstand eingereicht werden.

Stimmrecht

Art. 16

Wahlen und Abstimmungen geschehen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr, und es entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid. In allen anderen Fällen stimmt er nicht mit.

Amts-dauer

Art. 17

Die Generalversammlung wählt einen Vorstand von mindestens 7 Mitglieder und 2 Revisoren. Mehrfachfunktionen sind möglich. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Die Neu- bzw. Wiederwahl geschieht nach folgendem Turnus:

- a) in den geraden Jahren der Präsident, der Pistolenobmann, der Vorderlader-Obmann, der Biathlon-Obmann, der 2. Schützenmeister, der Korrespondenzaktuar und der Kassier
- b) in den ungeraden Jahren der Vizepräsident, der 1. Schützenmeister, die übrigen Funktionäre und die Revisoren

Konstitution

Art. 18

Der Präsident, der Vizepräsident, der Pistolenobmann, der Vorderlader-Obmann und der Biathlon-Obmann werden von der Generalversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst



IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Vorstand

Art. 19

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Kassier
- Aktuar
- Schiess-Sekretär
- 1. Schützenmeister
- 2. Schützenmeister
- Jungschützenleiter
- Munitionsverwalter
- Schützenstübli-Wirt
- Pistolenobmann
- Vorderlader-Obmann
- Biathlon-Obmann

Der Vizepräsident wird aus den Mitgliedern des Gesamtvorstandes gewählt.

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb, einschliesslich der Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Provisorische Aufnahme neuer Mitglieder
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und andere Vereinsanlässe
- Beschlussfassung über Durchführung und Besuch von Kursen und Schiessanlässen
- Aufstellung des Jahresprogramms (min. 5. Freie Übungen in jeder Sektion)
- Vermögensverwaltung, Aufstellen des Voranschlages und der Prüfung der Jahresrechnung
- Wahl von Delegierten in den übergeordneten Verbänden und Festlegung über allfälliger Entschädigungen
- Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung
- Der Vorstand hat Kompetenz für ausserordentliche Ausgaben bis Fr. 5000.-- pro Jahr

Beschluss-
Fähigkeit

Art. 20

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid, in allen anderen Fällen stimmt er nicht mit.



Schützenverein Gossau ZH

Statuten

Ausführung

Art. 21

Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Vertretung

Art. 22

Die Vorstandsmitglieder sind gegenseitig zur Stellvertretung verpflichtet.

V. Obliegenheiten im Einzelnen

Präsident

Art. 23

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen; er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb.

Der ordentlichen Generalversammlung erstattet er einen schriftlichen Jahresbericht. Er führt mit dem Aktuar, dem 1. Schützenmeister oder dem Kassier zusammen rechtsgültige Unterschrift.

Dasselbe gilt auch für die Obmänner im Vorstand der drei Untersektionen

Kassier

Art. 24

Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins. Er legt der Generalversammlung die Jahresrechnung vor. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten benötigt, hat er zinstragend anzulegen.

Dasselbe gilt auch für die Kassiere der drei Unter-Sektionen

Aktuar

Art. 25

Der Aktuar erledigt die Sekretariatsarbeiten, besorgt die allgemeine Korrespondenz und führt Protokoll über die Sitzungen. Dasselbe gilt auch für die Aktuare der drei Untersektionen.

Schiess-
Sekretär

Art. 26

Der Schiesssekretär führt die Standblätter und die Kontrolle über die Bundesübungen. Er leitet das Form 1.23 ans AMZ weiter. Ferner ist er zusammen mit dem Präsidenten verantwortlich für die ordnungsgemässe Ausfertigung des Schiessberichtes.



Schützenverein Gossau ZH

Statuten

Schützen-
Meister

Art. 27

Der 1. Schützenmeister leitet die Schiessübungen und ist verantwortlich für einen geordneten Schiessbetrieb.

Der 2. Schützenmeister ist Stellvertreter des 1. Schützenmeisters.

Den Schützenmeistern obliegt die Ausbildung und Beaufsichtigung der Schiessenden. Sie sind verantwortlich für die Führung der Standblätter über die Jahresmeisterschaften.

Jung-
schützenleiter

Art. 28

Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich und führt diese zu gegebener Zeit. Soweit möglich, dem Verein als Mitglieder zu. Er trifft die notwendigen Vorkehrungen zur ordnungs- und vorschriftsgemässen Durchführung des Jungschützenkurses und legt dem Vorstand das Ausbildungsprogramm zur Genehmigung vor.

Pistolen-
Obmann

Art. 29

Der Pistolenobmann vertritt die Interessen der Pistolen-Sektion. Er beruft die Sektionssitzung ein und leitet dieselbe. Zusammen mit dem 1. Schützenmeister-Pistole ist er für den Schiessbetrieb verantwortlich. Er erstattet der ordentlichen Generalversammlung einen Jahresbericht. Er koordiniert alle Termine in der Druckluftanlage welche mit Training aller Art und Druckluft-Schiessen in Zusammenhang stehen. Er führt zusammen mit dem 1. Schützenmeister-Pistole oder dem Kassier-Pistole rechtsgültige Unterschrift, was die Geschäfte der Pistolen-Sektion betrifft.

Vorderlader-
Obmann

Art. 30

Der Vorderlader-Obmann vertritt die Interessen der Vorderlader-Sektion. Er beruft die Sektionssitzung ein und leitet dieselben. Zusammen mit dem 1. Schützenmeister-Vorderlader ist er für den Schiessbetrieb verantwortlich. Er erstattet der ordentlichen Generalversammlung einen Jahresbericht. Er führt zusammen mit dem 1. Schützenmeister-Vorderlader oder dem Kassier-Vorderlader rechtsgültige Unterschrift, was die Geschäfte der Vorderlader-Sektion betrifft.

Biathlon-
Obmann

Art. 31

Der Biathlon-Obmann vertritt die Interessen der Biathlon-Sektion. Er beruft die Sektionssitzung ein und leitet dieselbe. Zusammen mit seinem Trainer-Team ist er für die Ausbildung im Schiessbetrieb und in den verschiedenen Cross-Country-Disziplinen verantwortlich. Er erstattet der ordentlichen Generalversammlung einen Jahresbericht. Er führt mit dem Aktuar oder Kassier rechtsgültige Unterschrift, was die Geschäfte der Biathlon-Sektion betrifft.



Schützenverein Gossau ZH

Statuten

Revisoren

Art. 32

Die Generalversammlung wählt mindestens zwei Revisoren auf eine Amtsdauer von zwei Jahren. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Sie sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnungen zu prüfen und darüber der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Es steht ihnen das Recht zu, während des Jahres Zwischenrevisionen vorzunehmen. Die Revisoren führen keine andere Vorstandstätigkeit gemäss Artikel 19 aus.

Schützenstübli-Wirt

Art. 33

Der Schützenstübli-Wirt führt die Schützenstube im 300m-Stand gemäss Pflichtenheft.

VI. Schiessbetrieb

Bundesübungen

Art. 34

Für die Erfüllung der Schiesspflicht (OP), sind die gültigen Verordnungen des Bundes massgebend.

Schutzmassnahmen

Art. 35

Die im Schiessstand angeschlagenen Schiess- und Sicherheits-Vorschriften sind einzuhalten.

Haftung

Art. 36

Wer sich der Waffenkontrolle entzieht und wer sich ohne Gehörschutz im Stand aufhält, haftet persönlich für alle Folgen.

Versicherung

Art. 37

Mitglieder und Zeigerpersonal sind gemäss den bestehenden Vorschriften gegen Unfälle versichert.

Strafbestimmungen

Art. 38

Wissentlich falsches Zeigen und Melden oder unwahre Eintragungen im Standblatt, Schiessbüchlein und Schiessbericht werden strafrechtlich verfolgt.



Schützenverein Gossau ZH

Statuten

VII. Finanzielles

Finanzielle Haftung	Art. 39 Gegenüber Dritten haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Summe aller Beiträge pro Mitglied darf pro Jahr maximal sFr. 400.- betragen.
Vereinsjahr	Art. 40 Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
Entschädigung	Art. 41 Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren Schiessanlässen teilnehmen, ist die Generalversammlung zuständig. Vorbehaltlich Art. 19 (Kompetenz Vorstand für ausserordentliche Ausgaben)
Besoldung	Art. 42 Der Vorstand erhält eine angemessene Entschädigung deren Höhe durch die Generalversammlung festgesetzt wird.
Verhältnis zu den Untersektionen	Art. 43 Die Pistolensektion, die Vorderladersektion und die Biathlonsektion führen getrennte Kassen. Die Pistolen- und Vorderlader-Sektion erhalten zusammen jährlich einen Beitrag aus der Vereinskasse 300m-Sektion; über die Höhe befindet die Generalversammlung.
Einnahmen Schützenstübli	Art. 44 Alle Einnahmen vom Schützenstübli gehen in die 300m-Kasse. Die Pistolen-, Vorderlader- und Biathlon-Sektionen haben kein Anrecht auf diese Einnahmen.
Einnahmen Druckluftanlage	Art. 45 Allfällige Einnahmen durch den Schiess- und Trainingsbetrieb aller Art in der Druckluftanlage regeln die beiden Untersektionen Pistole und Biathlon unter sich selbständig. Die 300m und Vorderlader-Sektion haben kein Anrecht auf diese Einnahmen.



Schützenverein Gossau ZH

Statuten

Mehrfach-
mitgliedschaft

Art. 46

Mehrfachmitglieder der 300m-, Pistolen-, Vorderlader- und Biathlon-Sektion bezahlen den Jahresbeitrag in jeder Sektion, in welcher sie die Jahresmeisterschaft bestreiten, oder die meisten Schiessübungen besuchen. Im Übrigen gilt das Prinzip der Freizügigkeit, d.h. jeder Aktivschütze ist berechtigt, die im Programm aufgeführten, freien Schiessübungen aller Sektionen zu besuchen. Will ein Mehrfachmitglied mehr als diese freien Übungen besuchen, aber die Jahresmitgliedschaft doch nicht bestreiten, entscheidet der jeweilige Sektionsvorstand über den zu entrichtenden Beitrag.

Publikationen

Art. 47

Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen im Einvernehmen mit der Gemeinde oder auf dem Zirkularweg.

VIII. Allgemeine Schlussbestimmungen

Statuten-
revision

Art. 48

Statutenrevisionen erfolgen auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren mindestens eines Fünftels der Mitglieder durch die Generalversammlung. Zur Revision der Statuten bedarf es einer Zweidrittel-Mehrheit der an der GV anwesenden Stimmberechtigten.

Auflösung
des Vereins

Art. 49

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen und Bedarf der Dreiviertels-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Die Auflösung muss den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor der dafür bestimmten Generalversammlung zur Kenntnis gebracht werden. Wird die Auflösung beschlossen, so ist das Vereinsvermögen dem Gemeinderat zuhanden einer späteren, politisch neutralen Neugründung mit dem gleichen Ziel gemäss Art. 1 und 2 in Verwahrung zu geben.

Auflösung von
Sektionen

Art. 50

Die Auflösung von Einzelsektionen (300m, Pistolen, Vorderlader, Biathlon) kann nur durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen und Bedarf der Dreiviertel-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Die Auflösung muss den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor der dafür bestimmten Generalversammlung zur Kenntnis gebracht werden. Wird die Auflösung beschlossen, so ist das Vereinsvermögen der aufgelösten Sektion gleichteilig auf das Vermögen der übrigen Sektionen zu verteilen.



Schützenverein Gossau ZH

Statuten

Anerkennung

Art. 51

Jedes Mitglied anerkennt mit seinem Eintritt die vorliegenden Statuten und verpflichtet sich, denselben sowie die Beschlüsse und Weisungen der zuständigen Organe nachzukommen.

Inkraftsetzung

Art. 52

Vorstehende Statuten basieren auf den durch die ordentliche Generalversammlung vom 7. März 2003 angenommen und durch die kantonale Militärbehörde am 23. Dezember 2003 genehmigten Statuten, sowie den durch die Generalversammlung beschlossenen Statutenänderungen vom 29. Februar 2008, dem 1. März 2013 sowie dem 4. März 2016.

Nach Genehmigung durch die die Kantonale Militärbehörde treten diese Statuten sofort in Kraft. Die bisherigen Statuten sowie alle hierauf bezüglichen Protokollbeschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Gossau 30. Oktober 2018

Schützenverein Gossau ZH

Der Präsident U. Tenini

Der Aktuar S. Obrist

Pistolenschützen Gossau ZH

Der Obmann J. Guttersohn

Der Aktuar M. Naef

Vorderladerschützen Zürcher Oberland

Der Obmann K. Pongratz

Der Aktuar W. Ackeret

Biathlon
Der Obmann O. Kiel
O. Kiel

Vorstehende Statuten wird die Genehmigung erteilt durch das Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich

Zürich, 30. Oktober 2018

Christian Johannes



Bertschikon (Gossau ZH), 30. Oktober 2018 UT